

Lehrgänge für Wehrmachturlauber werden an den Höheren Landbauschulen in Osnabrück und Landsberg a. d. W. durchgeführt.

Die Höhere Landbauschule in Osnabrück führt den bereits im Winterhalbjahr 1941/42 begonnenen Lehrgang für Wehrmachturlauber in einem 2. Lehrgangsabschnitt zu Ende. An diesem Lehrgang nehmen Wehrmachturlauber teil, die den ersten Lehrgangsabschnitt an dieser Schule besucht oder bereits früher an einem Lehrgang einer Höheren Landbauschule teilgenommen haben. Der Lehrgang in Osnabrück schließt mit einer ordentlichen Abschlußprüfung ab.

In den Lehrgang in Landsberg werden zum 1. 10. 1942 nur Studierende aufgenommen, die erstmalig in einen Lehrgang einer Höheren Landbauschule eintreten wollen. An dieser Schule finden vom 1. 4. 1943 an laufend im Som-

mer und Winter Lehrgänge für Wehrmachturlauber (1. und 2. Lehrgangsabschnitt) statt."

An die Landesbauernschaften. — DN 1942 S. 571.

Herbstlehrgänge der zweiklassigen Landfrauenschulen Reifenstein und Beinrode

— II B 1/245/9 vom 15. 7. 1942 —

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. 6. 1942 — EV 674/26 —.

„Es ist beabsichtigt, in der zweiklassigen Landfrauenschule Reifenstein bei Birkungen und Beinrode im Herbst 1942 einen Lehrgang für Oberklassenschülerinnen abzuhalten, wenn genügend Meldungen eingehen. Ich bitte, gegebenenfalls die Bewerberinnen darauf hinzuweisen.“

An die Landesbauernschaften. — DN 1942 S. 574.

Ländliche Frauenarbeit

Reichstagung der Abt. II B 2

— II B 2/160/4 vom 14. 7. 1942 —

Verschiedene Anfragen geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die geplante Reichs-

tagung der Abt. II B 2 „Ländliche Frauenarbeit“ nicht vor Ende September bzw. Anfang Oktober d. J. stattfinden wird.

An die Landesbauernschaften. — DN 1942 S. 573.

Grundlagen der Betriebsführung

Feuerschutz der deutschen Ernte

— II B 3/100/6 vom 14. 7. 1942 —

Nachstehend gebe ich den Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 18. 6. 1942 — O—VuR II 924/42 — bekannt.

„Der Kampf des deutschen Volkes um Sein oder Nichtsein verlangt mehr denn je, daß den Maßnahmen zum Schutz der Ernte im Erntejahr 1942 von allen Dienststellen und allen Teilen der Bevölkerung erhöhtes Interesse entgegengebracht wird. Das deutsche Volk kann es sich nicht gestatten und will nicht länger zusehen, daß das Ernteergebnis durch unverantwortliche Elemente, die noch immer glauben, sich über die erlassenen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Schutze der Ernte in grobfahrlässiger Weise hinwegzusetzen, beeinträchtigt wird. Ich ordne daher zum Schutze der Ernte des Jahres 1942 an:

1. Alle Maßnahmen, die den Schutz der diesjährigen Ernte vor Feuersgefahren zum Ziele haben, sind umgehend im Zusammenwirken mit den LBSch, den zuständigen Dienststellen der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung und den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vorzubereiten. Ein reibungsloses Zusammenarbeiten aller nachgeordneten Dienststellen, insbesondere der Gedarmerie-Beamten, der Brandschauer, der örtlichen Feuerwehrführer und der OBF, muß rechtzeitig sichergestellt werden.

2. Alle für die deutsche Ernte bestehenden Gefahrenquellen sind rechtzeitig zu beseitigen. Vor Beginn der Ernte sind die Dreschplätze zu

kontrollieren, ebenso wie die beim Dreschen verwandten Maschinen nebst Zubehör. Alle in den früheren Jahren angeordneten Maßnahmen sind in den Provinzen, Ländern und Reichsgauen noch gründlicher und nachdrücklicher durchzuführen als in den vergangenen Jahren. Die mit dem Ernteschutz betrauten Stellen sind auf meine früheren RdErl erneut hinzuweisen. Ich verweise besonders auf die RdErl vom 11. 8. 1938 (MBliV S. 1316), 10. 6. 1939 (MBliV S. 1308), 30. 6. 1941 (MBliV S. 1229) und vor allem auf den Erl vom 21. 7. 1941 — O—VuR R II 795/41 (nicht veröffentlicht).

3. Personen, die

- a) Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich Getreide, Futter, Heu, Stroh, Hanf und andere Ernteerzeugnisse befinden,
- b) Felder, auf denen Getreide, Heu, Stroh usw. lagern,

durch Rauchen, durch Verwenden von offenem Feuer oder Licht oder deren ungenügende Beaufsichtigung, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise vorsätzlich oder fahrlässig in Brand gefahren, sind unverzüglich anzuzeigen, damit ihre Bestrafung auf Grund der verschärften Strafvorschrift des § 310 a StGB herbeigeführt wird (vgl. § 6 des Ges zur Änderung des StGB vom 4. 9. 1941, RGBl I S. 549).

4. Der durch die Inanspruchnahme der Bevölkerung besonders während der Erntezeit eintretenden ungenügenden Beaufsichtigung der Kinder und den damit im Zusammenhang stehen-